



## Ein Hersteller nach dem Verpackungsgesetz bringt:

- + erstmals
- + gewerbsmäßig
- + in Deutschland
- + eine mit Ware befüllte Verpackung in Verkehr

Egal, welche Verpackungsart ein Unternehmen mit seinen Waren in Deutschland in Verkehr bringt: Nach dem Verpackungsgesetz muss es sich in jedem Fall im **Verpackungsregister LUCID** registrieren und dort angeben, welche Verpackungsarten es unter welchen Markennamen vertreibt. Welche weiteren verpackungsrechtlichen Pflichten für das Unternehmen bestehen, hängt davon ab, ob es sich um **Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht oder ohne Systembeteiligungspflicht** handelt. Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht sind im Gegensatz zu den Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht solche, die typischerweise bei **privaten Endverbrauchern** im Abfall anfallen. Für diese müssen die Unternehmen zusätzlich zur Registrierung im Verpackungsregister LUCID auch die Pflicht zur Systembeteiligung erfüllen.

Zu den **privaten Endverbrauchern** zählen **private Haushalte** und wegen der Art und Menge der dort anfallenden Verpackungsabfälle auch die sogenannten **vergleichbaren Anfallstellen** wie beispielsweise Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, Bäckereien, Großküchen und Kantinen. Auch Handwerks- und landwirtschaftliche Betriebe sind vergleichbare Anfallstellen, wenn deren Verpackungsabfälle in haushaltstypischem Abfuhrhythmus in **Umleerbehältern von bis zu 1.100 Liter Füllvolumen** pro Sammelgruppe abgeholt werden können. Eine beispielhafte Liste der vergleichbaren Anfallstellen finden Sie unter [www.verpackungsregister.org/anfallstellen](http://www.verpackungsregister.org/anfallstellen)



Einzelheiten dazu entnehmen Sie dem Schaubild „**Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht und Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht – Abgrenzung und Pflichten**“



### **!** Grundsatz: Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes ist derjenige, welcher eine Verpackung erstmalig mit Ware befüllt.

- + In der Regel ist das der **Hersteller**, der das Produkt produziert und verpackt
- + Es sind auch **Handelsunternehmen**, sofern diese Eigenmarken vertreiben, deren Verpackung von einem Dritten in ihrem Auftrag befüllt und an das Handelsunternehmen abgegeben wird und diese ausschließlich mit dem Namen und/oder der Marke des Handelsunternehmens gekennzeichnet ist
- + **Importeure** fallen ebenfalls darunter, wenn sie die rechtliche Verantwortung für die Waren beim Grenzübertritt tragen
- + **Versand- und Onlinehändler**, die eine Versandpackung erstmals mit Ware befüllen, zählen auch als Hersteller



Das **deutsche Verpackungsgesetz** betrifft Unternehmen mit **Sitz in Deutschland** genauso wie Unternehmen mit **Sitz im Ausland**, wenn sie Ware in Deutschland verkaufen. Wer seine verpackten Waren nach Deutschland importiert bzw. versendet sowie die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, muss seine **verpackungsrechtlichen Pflichten** in Deutschland erfüllen.



Informationen zur Erfüllung der verpackungsrechtlichen Pflichten finden Sie in den **FAQ**, in der Checkliste „**Drei Schritte**“ und in der Rubrik „**Information & Orientierung**“ unter [www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org)